

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 15/78

BESCHLUSS

Verkündet am

15. März 1979

S c h o r m ,

in dem Rechtsstreit

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

des Kaufmanns Siegfried Z [REDACTED],

T [REDACTED] Straße [REDACTED], G [REDACTED], M [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

g e g e n

den Kaufmann Sebastiano S [REDACTED],

C [REDACTED] P [REDACTED], M [REDACTED] / Italien,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. März 1979
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens
und die Richter Dr. Tidow, Dr. Peetz, Kröner
und Boujong

beschlossen:

Gemäß Art. 3 des Protokolls vom 3. Juni 1971
betreffend die Auslegung des Übereinkommens
der Europäischen Gemeinschaft über die ge-
richtliche Zuständigkeit und die Vollstrek-
kung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil-
und Handelssachen vom 27. September 1968 und
Art. 2 des deutschen Gesetzes vom
7. August 1972 (BGBl II S. 845) wird dem Ge-
richtshof der Europäischen Gemeinschaften
in Luxemburg folgende Frage zur Vorabent-
scheidung vorgelegt:

Genügt eine nach dem nationalen - hier
deutschen - Recht wirksame unter Vollkauf-
leuten formlos geschlossene Vereinbarung
über den Ort, an dem die im Rechtsstreit
geltend gemachte Verpflichtung zu erfüllen
wäre, um dort einen Gerichtsstand nach
Art. 5 Nr. 1 des Übereinkommens zu begrün-
den, oder hängt die die Zuständigkeit be-
gründende Wirkung einer solchen Verein-
barung davon ab, daß die Form des Art. 17
des Übereinkommens gewahrt ist?

- 3 -

G r ü n d e

1. Auszulegen sind Art. 5 Nr. 1 und Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968.

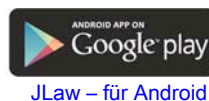
2. Beide Parteien sind Vollkaufleute; der Kläger ist Deutscher mit Firmensitz in M■■■■■, der Beklagte Italiener mit Sitz in M■■■■■ (Sizilien). Der Kläger hat gegen den Beklagten vor dem Landgericht München I Klage auf Rückzahlung eines angeblichen Darlehens-Restbetrags aus den Jahren 1975 und 1976 erhoben und vorgetragen, die Parteien hätten München ausdrücklich mündlich als Erfüllungsort für die Rückzahlung vereinbart. Der Beklagte hat die Darlehensverpflichtung und die Vereinbarung über den Erfüllungsort bestritten.

Das Landgericht hat die Klage mangels internationaler Zuständigkeit abgewiesen; die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die bloße mündliche Vereinbarung eines Erfüllungsorts genüge nicht, um die internationale Zuständigkeit zu begründen; vielmehr hänge die zuständigkeitsbegründende Wirkung einer solchen Vereinbarung davon ab, daß bei ihr die Form des Art. 17 EuGVÜ gewahrt werde.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. Der Erfüllungsort bestimmt sich nach Auffassung des Senats nach deutschem Recht. Für den Erlass eines Urteils durch den Senat ist es daher erforderlich, die eingangs gestellte Frage über die Auslegung der Art. 5 Nr. 1 und 17 Abs. 1 des Übereinkommens zu entscheiden.

Nußgens

Tidow

Peetz

Kröner

Boujong